

## Gammsymposium vom 5. April 2014 in Garmisch-Partenkirchen

### Tessy Lödermann

Vorsitzende des Tierschutzvereines Garmisch-Partenkirchen  
Vizepräsidentin Bayerischer Tierschutzbund

#### „Gams im rechtsfreien Raum?“

Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren zu verhindern oder zu lindern ist oberstes Ziel des Tierschutzes. Das Tierschutzgesetz beschränkt sich nicht nur auf den Schutz der Tiere sondern spricht ihnen auch das Recht auf Anerkennung ihrer Mitgeschöpflichkeit und Würde zu. Beides, Mitgeschöpflichkeit und Tierschutz haben Verfassungsrang.

Seit 1998 wurde auf Betreiben von Tessy Lödermann im Artikel 141 der Bayerischen Verfassung folgender Satz festgeschrieben: „Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt.“

Im Jahr 2002 wurde der Tierschutzgedanke als Staatsziel Tierschutz auch in Artikel 20a des Grundgesetzes aufgenommen. Der Satz im Wortlaut: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere.“ Die Präambel des Tierschutzgesetzes gilt für alle Tiere, auch für Wildtiere.

Der §1 des Tierschutzgesetzes lautet: „Zweck dieses Gesetzes ist es aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Schäden oder Leiden zufügen.“

Dem grundsätzlichen individuellen Lebensschutz eines Tieres kann die Jagd weder entsprechen, noch gerecht werden. In §4 des Tierschutzgesetzes steht jedoch, dass die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung nur im Rahmen der **waidgerechten** Jagdausübung erfolgen darf. Der Begriff Waidgerechtigkeit ist allerdings nicht klar definiert. Die Waidgerechtigkeit hat sich heute am weiterentwickelten Tierschutzverständnis und den mehrheitlichen Werte- und Gerechtigkeitsvorstellungen unserer Gesellschaft zu orientieren. Das bedeutet auch, dass Tiere als Mitgeschöpfe zu achten sind.

Konrad Esterl fasst in seinem letzten Buch diese Gedanken in dem Satz zusammen: „Wer Wildtieren nicht mit dem nötigen Respekt begegnet, dem muss ich das Recht absprechen über ihr Leben richten zu dürfen.“

Des Weiteren wird dem Tierschutzgedanken auch im Bundes- und den Landesjagdgesetzen Rechnung getragen. Dazu gehören das Gebot der Schonung von Muttertieren, das Gebot der Fütterung in Notzeiten, das Verbot der Nachtjagd, die Pflicht zur Hege und das Verbot der Jagd im Umkreis der Fütterungen.

Ein großes Thema sind Schonzeitaufhebungen, insbesondere auch beim Gamswild. Die Jagd bekam mit dem Bayerischen Waldgesetz, der Bergwaldoffensive und dem damit verbundenen Waldumbau eine neue „Qualität“ unter dem Motto Wald vor Wild. Nach 40 Jahren Bayerisches Jagdgesetz und dem erfolgreichen Umbau der Wälder, bei dem sich die Staatsforsten und Waldbesitzer große

Verdienste zuschreiben können, muss ein Nachdenken über ein „Weiter so“ erlaubt sein ohne in irgendeine ideologische Ecke gestellt zu werden.

Was auch immer der zunehmend gebrauchte Begriff „waldgerechte Jagd“ beinhalten soll, lässt sich nur vermuten, definiert ist es im Gegensatz zu waidgerechten und tierschutzgerechten Jagd nirgendwo. Seit einem viertel Jahrhundert sind Schonzeitaufhebungen auch für die Gams entgegen den Jagdgesetzen nicht die Ausnahme sondern die Regel.

Der letzte Bescheid der Unteren Jagdbehörde vom 30.01.2014 besagt: Die Schonzeit für die bezeichneten Sanierungsgebiete wird für Gamswild, Böcke, Jährlinge und weibliches Gamswild bis zwei Jahre, vom 01.02. bis 31.07. und für Kitze vom 01.02. bis 31.03. aufgehoben.

Zu beachten ist, dass diese Sanierungsgebiete zum Teil die wichtigsten Wintereinstände und auch die Lebensräume der Gams sind. Diese ständigen Schonzeitaufhebungen auf Schutzwaldsanierungsflächen entziehen dem Gamswild faktisch seinen natürlichen Lebensraum. Und wenn dadurch das Wild in den Waldbereich abgedrängt wird, gilt es als Waldschädling Nr. 1.

All dies widerspricht eklatant dem Tierschutzgesetz, denn dort ist geregelt, dass nicht nur das Leben der Tiere, sondern auch deren Wohlbefinden zu schützen sind. Ohne artgerechten Lebensraum, ohne stabile Sozialstrukturen und strukturierte Familienverbände, ohne Äsungs- und Ruheräume, die frei von Jagd- und Freizeitdruck gehalten werden müssen, ist ein Wohlbefinden des Gamswilds nicht gewährleistet.

Alle am Thema Gamswild Beteiligten - die Tierschutzseite, der Staatsforst, die Waldbauern, die Landwirte – sollten Wege finden, um dem Alpenkulturgut Gams neue Lebensräume zu gewähren anstatt diese ständig zu beschneiden. Zudem ist die Gams im Anhang 5 der FFH-Richtlinien aufgeführt und damit dem Alpensteinbock und der Kegelrobbe gleichgestellt. Somit besteht ein Verschlechterungsverbot für das Gamswild.

Die FFH-Richtlinien erfordern ein wissenschaftliches Monitoring auf repräsentativen Flächen, in Bayern werden stattdessen aber nur die Jagdstrecken ausgewertet. Statistische Erhebungen und Evaluierungen finden hier nicht statt. FFH Anhang 5 bedeutet auch, dass weder das Verbreitungsgebiet einer Art noch die Population im Vergleich zu 1994 verringert werden dürfen.

Nur bei einem 1994 ausufernden und der EU gemeldeten Gamswildbestand wäre eine Reduktion der Gamspopulation rechtmäßig: Da ein Ausufern aber nicht Fakt war und eine Meldung unterblieb, stellt die Reduktion der Wildbestände einen eklatanten Gesetzesbruch dar, der eigentlich gerichtlich geklärt werden müsste.

Die Frage - Gams im rechtsfreien Raum? – ist mit einem klaren Nein zu beantworten. Für die Gams gilt das Tierschutzgesetz, es gelten die Jagdgesetze und das EU-Recht. Die bestehenden Gesetze werden allerdings nicht angewendet. Nicht mehr und nicht weniger wird verlangt, als dass die erlassenen Gesetze umgesetzt werden.

Der Referentin, Frau Lödermann, ist ein Schubladendenken völlig wesensfremd und sie möchte auch selbst nicht in irgendwelche Schubladen gesteckt werden, weder in die der blinden Ideologien noch in die der ewig Gestrigen. Viel lieber bleibt sie eine ständig Lernende und spricht mit allen Gruppen.

Gegen den Widerstand der CSU und von Jagdverbänden erreichte Frau Lödermann als Grüne Landtagsabgeordnete zweimal eine Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes. Im gedeihlichen Miteinander ist es wichtig, nicht übereinander, sondern miteinander zu reden und dem Gesprächspartner auch mal Recht zu geben.

Alle vom Gamswild tangierten Interessensvertreter – Grundeigentümer, Förster, Jäger, Naturfreunde, Wildbiologen, Tierschützer – müssen miteinander ins Gespräch kommen. Das Gamssymposium soll Auftakt und nicht Ende des Gesprächs sein. Es geht um das Charaktertier Gams und seinen Lebensraum mit all seinen kleinen und großen Bewohnern, den Pflanzen und den Tieren.

Gemeinsam sollten wir alle für die Erhaltung des Gamswilds eintreten und vermeintliche Gräben überwinden. Entsprechend den FFH-Richtlinien sollte der Lebensraum der Gams nicht verkleinert, sondern vergrößert werden. Nicht zuletzt dazu soll dieses Symposium dienen.

Zusammenfassung des Vortrags im April 2014

HvS